



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Hannover, Postfach 2629, 30026 Hannover

Enercity Netzgesellschaft mbH  
Auf der Papenburg 18  
30459 Hannover

DIENSTGEBÄUDE Hackethalstr. 7, 30179 Hannover

BEARBEITET VON Herrn Rademacher

TEL +49 (0) 511 37414-226 (oder 37414-0)

FAX +49 (0) 511 37414-199

E-MAIL [poststelle.hza-hannover@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-hannover@zoll.bund.de)

DATUM 5. September 2016

BETREFF **Nachweis einer Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz gegenüber Vertragspartnern**

BEZUG Ihre Erlaubnis vom 12.12.2007, V 4201 B – 5033 – B11

ANLAGEN

GZ **V 4201 B - 30312 - B210101** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der o. g. Erlaubnis sind Sie mit Wirkung vom 01.01.2007 berechtigt, als Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) Strom zu leisten.

Als Nachweis wurde Ihnen der Erlaubnisschein Nr. STVERS-5100-30312 ausgestellt.

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass das Hauptzollamt Hannover ab sofort keine Mehrausfertigungen des Erlaubnisscheins mehr ausstellt, die nur aus abrechnungstechnischen Gründen beantragt werden.

Hintergrund ist der mit Feststellungsbeschluss vom 16.04.2015 novellierte einheitliche Netznutzungsvertrag der Bundesnetzagentur. Aufgrund der durch den Feststellungsbeschluss geänderten Regelungen in diesem Vertrag wird seitens der jeweiligen Vertragspartner davon ausgegangen, dass eine stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferanten nur dann erfolgen kann, wenn der eine Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Erlaubnis nach § 4 StromStG vorlegt.

Öffnungszeiten:

Mo - Do 08:30 - 14:30

Fr 08:30 - 13:30 (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Hannover,  
IBAN DE37 25000000 0027001001, BIC MARKDEF1250

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)



Nach Rücksprache der Generalzolldirektion mit der Bundesnetzagentur ist die Ausstellung von Mehrausfertigungen oder beglaubigten Kopien des durch das jeweils zuständige Hauptzollamt ausgestellten Erlaubnisscheins gemäß § 4 StromStG nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die Erlaubnisinhaber Kopien in eigener Zuständigkeit fertigen oder den Erlaubnisschein als pdf.-Datei zum elektronischen Versand vorhalten bzw. auf der Homepage des Unternehmens öffentlich bekannt machen.

Laut Bundesnetzagentur soll eine entsprechende Klarstellung in der nächsten Überarbeitung des Netznutzungsvertrages erfolgen.

Bestehen Zweifel am stromsteuerrechtlichen Status eines Vertragspartners können sich die anderen Vertragspartner selbstverständlich an das jeweils zuständige Hauptzollamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rademacher

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.